

G e s e l l s c h a f t s -
V e r t r a g .

zwischen den Fabrikbesitzern Christian Baumann, Georg Baumann und Johann Baumann in Amberg.

§ 1.

Wir drei Brüder Christian, Georg und Johann Baumann treiben unter der Firma Johann Baumanns Wwe. eine Blechwarenfabrik mit dem Sitze in Amberg.

§ 2.

Wir bestimmen, dass das Fabrikgeschäft ein Ganzes zu bleiben hat und zwar in der Weise, dass sich der Gesellschaftsvertrag bei dem Tode des einen oder anderen Gesellschafters nicht auflöst.

§ 3.

Das Gesellschaftsvermögen besteht in den in den vorliegenden Kaufbriefen näher bezeichneten Realitäten mit allen Zugehörungen, Fabrikeinrichtungen, Waren- und Materialvorräten, allen Aktivaussenständen, dem Kassen- und Wechselbestand und den Emailrezepten.

§ 4.

Die Geschäftseinlagen der Gesellschafter werden mit 4% verzinst.

§ 5.

Das Betriebskapital ist gegenwärtig in ausreichender Höhe vorhanden, eine Erhöhung der Geschäftseinlage kann daher jetzt nicht angenommen werden.

Sollte es aber notwendig sein, das Geschäft in ausserordentlicher Weise zu vergrössern, oder besondere Neueinrichtungen zu treffen, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, Zuschüsse in der erforderlichen Höhe zu machen.

§ 6.

Die Höhe der Geschäftseinlage hat auf die Verteilung des Reingewinnes keinen Einfluss. Der Reingewinn fällt vielmehr den Gesellschaftern in gleichen Teilen zu.

§ 7.

Jeder Gesellschafter ist befugt, während des Jahres für seinen Haushalt das nötige Geld aus der Geschäftskasse abzuheben, doch dürfen diese Abhebungen M 10.000.-- nicht übersteigen.

Sollte ein Gesellschafter ein weiteres Kapital benötigen, und dasselbe zum Geschäftsbetriebe entbehrlich sein, so können die übrigen Gesellschafter die Hinausgabe desselben bewilligen.

Abhebungen zum Haushalte müssen mit 4% an die Geschäftskasse verzinst werden.

§ 8.

Die Emailrezepte sind gemeinschaftliches Eigentum. Eine besondere Wertsumme wird dafür in diesem Vertrage nicht festgesetzt.

Ein Verkauf derselben kann nur mit Einverständnis der sämtlichen Gesellschafter erfolgen. Jeder Gesellschafter haftet dafür, dass die Emailrezepte weder durch ihn noch durch seine Angehörigen verkauft, verschenkt werden, oder auf sonst eine Weise in fremde Hände kommen. Der ausscheidende und ausgeschiedene Gesellschafter kann die Emailrezepte in seinem etwa neu gegründeten Geschäft anwenden, doch darf er dieselben auf keine Weise veräußern, noch verschenken oder verbreiten; er haftet den übrigen Mitbesitzern der Rezepte für sich und seine Angehörigen für allen Schaden.

§ 9.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen ganzen Fleiss und seine volle Arbeitskraft dem gemeinschaftlichen Geschäft nach der von den Gesellschaftern getroffenen Verteilung zu widmen.

Es ist keinem der Gesellschafter gestattet, auf eigene Rechnung ein weiteres Geschäft zu betreiben.

Die Erhaltung des guten Rufes der Firma ist jedem Gesellschafter zur heiligen Pflicht gemacht.

§ 10.

Zur Zeichnung der Firma zu Gesellschaftszwecken sind nur die männlichen, grossjährigen Teilhaber berechtigt. Die Zeichnung der Firma zu Privatzwecken ist nicht statthaft, für die Gesellschaft auch nicht rechtsverbindlich.

§ 11.

Wenn einer der Teilhaber aus dem Gesellschaftsverhältnis ausscheiden will, so muss er auf ein Jahr schriftlich kündigen. Die Auflösung der Gesellschaft findet dadurch nicht statt.

§ 12.

Gesellschafter, welche sich vom Geschäft zurückziehen wollen, können ihren Geschäftsanteil an einen Sohn aus erster Ehe sofort übergeben. Der eintretende Sohn tritt in die Rechte und Pflichten des Vaters, wie sie in diesem Vertrage festgesetzt sind.

§ 13.

Übernimmt ein Sohn oder eine Tochter bei freiwilligem Austritte des Vaters, oder bei dessen Ableben den Geschäftsanteil des Vaters, so darf, auch wenn der oder die Neueintretende noch minderjährig sein sollte, irgend eine Sistierung des Geschäftes, eine Obsignation oder Inventarisierung seitens der Gerichte doch nicht stattfinden.

Der den Geschäftsanteil des Vaters Übernehmende ist jedoch verpflichtet, nach Verlauf von 12 Monaten ein Inventar vorzulegen, aus welchem die Höhe der Übernahme beim Abschlusse des Inventars ersichtlich ist. Die Richtigkeit dieses Inventars haben lediglich die übrigen Gesellschafter unterschriftlich zu bestätigen.

§ 14.

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil und die damit verbundenen Rechte nur seiner Ehefrau aus erster Ehe und den dieser Ehe entsprossenen Kindern zuweisen.

§ 15.

Stirbt ein ~~Gesellschafter~~, so kann dessen Frau aus erster Ehe den Geschäftsanteil des Verlebten übernehmen.

Hat die Witwe minderjährige Kinder aus der Ehe mit dem Verlebten, so darf auch in diesem Falle weder irgend eine Sistierung des Geschäftes, noch eine Obsignation, oder Inventarisierung seitens der Gerichte stattfinden.

Zur Feststellung des väterlichen Rücklasses ist jedoch binnen 12 Monaten ein Inventar aufzunehmen, welches den Gesamtvermögensbestand des Verlebten beim Abschlusse des Inventars ausweist.

Die Richtigkeit dieses Inventars haben die sämtlichen Gesellschafter durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 16.

Die Witwe kann sich, solange sie Teilhaberin der Gesellschaft ist, nicht wieder verheiraten; sie müsste, ehe sie Vorbereitungen zur Wiederverheiratung trifft, bereits wieder ausgeschieden sein.

§ 17.

Ist eine zur Übernahme des Geschäftsanteils eines verlebten Gesellschafters berechnigte Witwe nicht vorhanden, oder will diese Witwe den Geschäftsanteil nicht übernehmen, so können nur die Kinder des verlebten Gesellschafters aus erster Ehe den Geschäftsanteil übernehmen. Der älteste oder der vom Vater bestimmte Sohn erster Ehe hat das Vorrecht.

Es können aber auch mehrere Söhne aus erster Ehe zusammen einen Geschäftsanteil des Vaters übernehmen. Dieselben haben dann zusammen auch nur einen Anteil aus dem Gewinn und nur einer hat mit erreichter Volljährigkeit das Recht, die Firma zu zeichnen.

§ 18.

Sind Söhne eines verlebten Gesellschafters nicht vorhanden, so können auch dessen Töchter aus erster Ehe unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 17 bemerkt, den Gesellschaftsanteil übernehmen.

Verheiratet sich ~~xxxx~~ eine Teilhaberin aber, so muss sie vorher schon auf die Teilhaberschaft verzichten, wenn nicht jeder der übrigen Teilhaber die Zustimmung zum Verbleiben in der Gesellschaft notariell beurkundet hat.

Eine Teilhaberin kann ihrem Ehemanne keinerlei Rechte der Gesellschaft übertragen und sich durch diesen auch nicht vertreten lassen.

Teilhaberinnen haben kein Anrecht auf die Emailrezepte, sie sind auch von jeder tätigen Mitwirkung im Geschäfte ausgeschlossen.

§ 19.

Erklärt ein Teilhaber seinen Austritt aus der Gesellschaft, oder sind zur Übernahme der Teilhaberschaft eines Verlebten Gesellschafters Berechtigte nicht vorhanden, oder wollen die Berechtigten die Teilhaberschaft nicht übernehmen, so erfolgt die Hinausbezahlung. Das Gesellschaftsvermögen muss dann nach kaufmännischen Regeln ohne gerichtliche Einmischung in der im Geschäfte geeigneten Art und Weise ermittelt werden.

Die Hinausbezahlung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter gutkommenden Teiles erfolgt ratenweise und zwar wird ein Fünftel seines Guthabens nach Ablauf der Kündigungszeit oder sofort nach erfolgter Vermögensfestsetzung bar ausbezahlt; der Rest wird in zehn gleichen Raten in zehn Jahresfristen beimbezahlt. Die erste Jahresrate ist in einem Jahre nach der ersten Zahlung fällig, die zweite in zwei Jahren usf., sodass zehn Jahre nach dem Austritte die Vermögenszuweisung gänzlich erfolgt ist. Bis zur erfolgten vollständigen

vollständigen Vermögenszuweisung wird die jeweilig rückständige Kapitalsumme mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst, diese Zinsen sind alljährlich mit der Rate zu bezahlen.

§ 20.

Das Guthaben, welches dem ausscheidenden Gesellschafter nach erfolgter erster Ratenzahlung verbleibt, wird ihm hypothekarisch gesichert, die dadurch entstehenden Kosten trägt der Ausscheidende. Die Verbleibenden Gesellschafter sind auch berechtigt, das Gesamtguthaben des ausscheidenden Gesellschafters sofort nach Ablauf der Kündigungszeit oder der erfolgten Vermögensfestsetzung zu bezahlen.

§ 21.

Sollte der Grundbesitz oder die Immobilien und die Fabrikeinrichtung der Gesellschaft durch Krieg, Naturereignisse, höhere Gewalt oder Aufruhr beschädigt oder entwertet werden, so verteilt sich diese Entwertung auch auf den ausgeschiedenen Gesellschafter, für alle jene Objekte, welche bei seinem Austritte vorhanden waren, und zum Gesellschaftsvermögen gerechnet wurden, im Verhältnis zur, resp. nach der Höhe des ihm noch nicht zugewiesenen Kapitals. Dafür soll dem Ausscheidenden ausser seinen Zinsen im ersten Jahre nach dem Austritte $\frac{1}{10}$ eines Gewinnanteiles gewährt werden. Dieser Gewinnanteil vermindert sich in dem Verhältnis wie die Mithaftung.

Verzichten die verbleibenden Gesellschafter auf obige Mithaftung, des Ausscheidenden, so fällt auch die Zureichung des Gewinnanteiles weg. Die Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters oder dessen Erben erstreckt sich auch auf alle Verluste bei den Aktivaussenständen, die bei der Ausscheidung zu dem Gesellschaftsvermögen gerechnet wurden zum vollen Anteil während eines Vierteljahres, also während 3 Monaten. Der ausscheidende ist während der Dauer der Mithaftung berechtigt, die Geschäfts- und Inventurbücher ein-

zusehen, soweit dieses zur Sicherung seiner Ansprüche notwendig ist.

§ 22.

Sollten zwei Gesellschafter gleichzeitig ihren Austritt erklären, so sind die sämtlichen der Firma gehörigen Immobilien, der Grundbesitz mit allen Ein- und Zugehörungen unter den Gesellschaftern zu versteigern und dem Meistbietenden von ihnen zuzuschlagen.

Den ausscheidenden Gesellschaftern ist der sie treffende Anteil nach der in §§ 19 und 20 festgesetzten Modalität hinauszubezahlen, zu versichern und zu verzinsen. Es kommen für sie die Bestimmungen der §§ 11, 19, 20 und 21 zur Anwendung.

§ 23.

Sollte ein oder der andere Gesellschafter im Laufe der Jahre nicht mehr tätig im Geschäfte mitwirken, dabei aber doch als Gesellschafter verbleiben wollen, so kann sich derselbe auf seine Kosten einen Ersatzmann stellen. Mit der Wahl des Ersatzmannes müssen die übrigen Gesellschafter einverstanden sein, derselbe ist ihnen zur Folgeleistung unterstellt und kann von ihnen jederzeit entlassen werden,

§ 24.

Tritt die Witwe eines verlebten Gesellschafters aus erster Ehe der Gesellschaft als Teilhaberin bei, so muss sie gleichfalls einen Ersatzmann stellen, es dürfen ihr dafür jedoch höchstens 4.000,-- Mark jährlich angerechnet werden. Auch dieser Ersatzmann ist gleichfalls den übrigen Teilhabern zur Folgeleistung unterstellt und kann von ihnen jederzeit entlassen werden.

§ 25.

Die Bestimmungen des § 24 kommen auch zur Anwendung, wenn Söhne mit noch nicht zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder Töchter die Teilhaberschaft des Vaters übernehmen.

§ 26.

Jeder Gesellschafter hat abwechselnd jährlich sechs Wochen Urlaub. Sollte ein Einverständnis nicht zu erzielen sein, in welcher Zeit der Urlaub zu benützen ist, so wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

Bei Verhinderung durch Krankheit darf für die ersten zwei Jahre keine Entschädigung gefordert werden.

§ 27.

Jeder Gesellschafter ist auf Ehre und Gewissen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zu seiner Familie und zu seinem Haushalt zählenden Personen zu jeder Zeit gegen die übrigen Teilhaber, deren Angehörige, Angestellte und Arbeiter der Fabrik kein verletzendes oder Unfrieden stiftendes Benehmen an den Tag legen.

§ 28.

Die Emailrezepte können an Verwandte nicht vererbt werden.

§ 29.

Zum Gesellschaftsvermögen ist auch aller der Firma gehörige Grundbesitz zu rechnen. Bei einer Gesellschaftsanteilsübertragung, Hinterlassenschaft oder Vererbung sollen dafür auch die Bestimmungen des § 13 Gültigkeit haben, ebenso auch § 15 dieses Vertrages. Ein Gesellschafter ist nicht berechtigt, seinen Geschäftsanteil mit Hypotheken oder sonstwie zu belasten.

§ 30.

Die Instandsetzung und Instandhaltung der Privatwohnungen hat jeder Teilhaber auf seine Rechnung zu bestreiten, er muss sich dazu, wenn irgend möglich, fremde Handwerksleute schaffen; nimmt er aber Arbeiter aus dem Geschäfte, so hat er dieselben selbst zu lohnen, oder es werden ihm die Löhne voll angerechnet. Die notwendigen Materialien zur Privatzwecken müssen im Beisein eines anderen Teilhabers übernommen werden. Dieselben werden zum vollen Werte berechnet.

§ 31.

Wir geloben, die Bestimmungen des Vertrages auf das Gewissenhafteste zu erfüllen.

Amberg, den 7. September 1891.

gez. Christian Baumann

gez. Georg Baumann

gez. Johann Baumann

Amberg, den 23. März 1895.

gez. Erhard Baumann

Amberg, den 15. Februar 1896.

gez. Babette Baumann

Amberg, den 26. November 1904.

Georg Baumann

Amberg, den 18. Dezember 1913.

Babette Baumann

Amberg, den 21. Mai 1924. mit Rechtswirkung vom 2. Januar 1918.

gez. Babette Baumann

Amberg, den 30. April 1928. mit Rechtswirkung vom 24. März 1927.